

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 6 | 09.11.2021



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Adveniat-Aktion 2021186

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-
Weihnachtsaktion 2021186

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz187

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 06.09.2021189

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2022 im
Bistum Hildesheim190

Haushaltsrichtlinien 2021193

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2021197

Anpassung der Gestellungsgeldleistungen
für Ordensangehörige 2022199

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee-
und Eisglätte199

Sicherungshinweise zur Vermeidung von
Frostschäden200

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal200

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden. Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den



Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnatskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnatsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnatsstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnatsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnatsfeierstag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-

Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens zum 13. Januar 2022 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster (BIC: GENO DE M1 DKM / IBAN:DE 25 4006 0265 0000 0043) unter Angabe der Buchungskontonummer 442 1004 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnatsstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnatsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnatsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnatsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnatsaktion.

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Handreichung
Kirchliche corporate Governance
Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen
(Erz-)Bistümern

Die Vollversammlung des VDD hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2021 die von der Finanzkommission entwickelte Handreichung „Kirchliche Corporate Governance“ zur Umsetzung in der (Erz-)Bistümern empfohlen. Diese Handreichung zeigt strukturelle Grundprinzipien und Standards auf, welche die (Erz-)Bistümer und deren Einrichtungen bei der Umsetzung einer Good Governance unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe und Komplexität sowie ihrer gewachsenen Organisationsstruktur unterstützen. Hierzu gehören insbesondere ein Risikomanagement-System, ein Compliance Management-System, ein internes Kontroll-System und eine interne Revision.

Arbeitshilfen
Nr. 327
Unser Einsatz für die Zukunft der Schöpfung

Klima- und Umweltschutzbericht 2021 der Deutschen Bischofskonferenz

Die Arbeitshilfe „Unser Einsatz für die Zukunft der Schöpfung“ informiert erstmalig umfassend über den Stand des Schöpfungsengagements in den deutschen (Erz-)Diözesen. Zunächst wird im Überblick beschrieben, wie die zentralen Handlungsbereiche Liturgie und Verkündigung, Bildung, Gebäudemanagement, Mobilität und nachhaltiges Wirtschaften zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Anschließend werden die Aktivitäten in den einzelnen (Erz-)Diözesen und in katholische Organisationen wie dem Deutschen Caritasverband, der Deutschen Ordensobernkonzferenz, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und den weltkirchlichen Hilfswerken dargestellt, um den Austausch darüber anzuregen und zu vertiefen.

Die deutschen Bischöfe
Nr. 109
Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen

Leitlinien zur Jugendpastoral

Die Herbst-Vollversammlung hat vor wenigen Wochen neue Leitlinien zur Jugendpastoral verabschiedet und empfiehlt deren Umsetzung den (Erz-)Bistümern. Unter dem Titel „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ stellen die Leitlinien die Persönlichkeitswerdung eines jeden jungen Menschen als allgemeines Ziel und die Lebensprägung durch die Freundschaft mit Jesus Christus als spezielles Ziel von katholischer Jugendpastoral heraus. Zunächst werden der Anlass und die Grundüberzeugung der Leitlinien zur Jugendpastoral beschrieben. Ausgehend von einem soziologischen Lebensweltbezug folgen dann die theologischen Orientierungen einer Jugendpastoral in der heutigen Gesellschaft, bevor schließlich Konsequenzen für die Jugendpastoral benannt werden. Die Leitlinien werden bereits als Pressemitteilung am 27. Oktober 2021 veröffentlicht. Die Broschüre erscheint später.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 52 Europa ist es wert
Impulse der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa der Deutschen Bischofskonferenz

Der Expertentext „Europa ist es wert“ bietet Impulse für das christliche Engagement zur europäischen Integration und für die gesellschaftliche Rolle der Kirche. Dieses von der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa erstellte Grundsatzpapier befasst sich aus sozioethischer Perspektive mit der (Fort-)Entwicklung der EU als Friedens- und Demokratieprojekt. Dazu skizziert es historische Entwicklungen und beleuchtet die aktuelle Situation in der EU. Ausgehend von relevanten sozioethischen Grundlagen des kirchlichen Engagements im Kontext der europäischen Integration werden Perspektiven für vier ausgewählte Politikfelder aufgezeigt: (1) den demokratischen Zusammenhalt, verknüpft mit dem Rechtsstaat, (2) die Schöpfungsverantwortung, (3) die verantwortliche Gestaltung der digitalen Welt und



(4) den Beitrag Europas zur Bewältigung der globalen Fluchtbewegungen. Abschließend wird der konstruktive Beitrag der Kirche als Brückenbauerin und Mediatorin im gesellschaftlichen und europäischen Diskurs betont.

Die Broschüren werden als Download unter www.dbk.de bereit stehen.

Arbeitshilfen

Nr. 328

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam

Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam“ erläutert aktuelle Entwicklungen in Vietnam, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Das politische System ist weiterhin vom alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei geprägt, der in der Verfassung für Staat und Gesellschaft verankert ist. In der Verfassung sind zwar Grundrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Religions- und Glaubensfreiheit festgeschrieben. Sie sind jedoch durch staatliche Restriktionen und Sonderbefugnisse der Behörden deutlich eingeschränkt. Neben zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalisten oder ethnischen Minderheiten sind auch Religionsgemeinschaften immer wieder behördlichen Schikanen und anderen staatlichen Übergriffen ausgesetzt. Während Glaubensgemeinschaften in Städten wie Ho-Chi-Minh-Stadt oder Hanoi weniger unter staatlichen Repressionen zu leiden haben, erfahren sie insbesondere in entlegeneren Gegenden im Süden und Norden Vietnams Diskriminierung durch die ansässigen Behörden. Priester und Gläubige, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, stehen oftmals unter besonderem Druck der staatlichen Aufsicht.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den deutschen Katholiken lebendig halten. Gefragt sind das Gebet und der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem

an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt. Sie wird voraussichtlich am 1. Dezember 2021 bei einem Pressegespräch in Berlin vorgestellt.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen geschickt und als Download unter www.dbk.de bereitstehen.

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim vom 6. September 2021

Die Bistums-KODA Hildesheim hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Fußnote zu § 6 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird gestrichen.

In § 11 Abs. 8 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Hildesheim, 6. September 2021

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 6. September 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 15. September 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2022 im Bistum Hildesheim

Im Kalenderjahr 2022 sind in allen Kirchen und Kapellen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

Bei Überweisung der Kollekte bitte nur die achtstellige Kirchengemeindegkennziffer (KIGKZ) und die sechsstellige Kollekten-Nr. angeben.

Datum	Kollekte	Kollekten-Nr.
02.01.2022	Kollekte für Afrika	(442 100)
2. Sonntag n. Weihnachten	Die Missio-Kollekte am Afrikatag unterstützt die afrikanische Kirche bei der Ausbildung von Frauen und Männern für den Dienst an der Seite der Menschen. Helfen Sie mit Ihrer Spende, Gottes Liebe für viele Menschen spürbar werden zu lassen und zugleich die Entwicklung der benachteiligten Länder und Regionen in Afrika zu fördern.	
23.01.2022	Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-MIVA)	(441 800)
3. Sonntag im Jahreskreis	Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks MIVA hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora-Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seitdem konnten über 3.000 Fahrzeuge den Gemeinden, auch im Bistum Hildesheim, zur Verfügung gestellt werden	
13.02.2022	Diasporaopfer I/2022	(441 001)
6. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z. B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	
20.03.2022	Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral	(441 904)
3. Fastensonntag	In den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, im Bistum Hildesheim, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, von allen in Anspruch genommen werden kann.	
03.04.2022	Misereor-Kollekte	(442 105)
5. Fastensonntag	Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor engagiert sich seit 1958 für die Entwicklungs-zusammenarbeit in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Misereor unterstützt Projekte nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“, gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Am 5. Fastensonntag, zwei Wochen vor Ostern, wird die große Misereor-Kollekte in allen katholischen Pfarrgemeinden Deutschlands gehalten, zugleich ist sie auch das Fastenopfer der Kinder. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	



Datum	Kollekte	Kollekten-Nr.
10.04.2022	Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land	(442 101)
Palmsontag	Die Kollekte ist ein Zeichen der Verbundenheit mit den christlichen Gemeinden im Heiligen Land. Der „Deutscher Verein vom Heiligen Lande“ ist ein Hilfswerk für die Christen im Nahen Osten. Er fördert die Verständigung und Versöhnung zwischen den Religionen und unterstützt notleidende Menschen.	
24.04.2022	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	(441 004)
Weißer Sonntag	Das Bonifatiuswerk ist von der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt, Christen zu befähigen, den eigenen Glauben in einer glaubensfremden Umgebung zu leben und weiterzugeben. Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung: für den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten sowie für die Kinder- und Jugendseelsorge. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	
08.05.2022	Caritaskollekte	(441 700)
4. Sonntag der Osterzeit	Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Die gesamte Kollekte ist auf das Konto des Bistums zu überweisen.)</i>	
22.05.2022	Kollekte für den Katholikentag	(441 801)
6. Sonntag der Osterzeit	Das Kollektenaufkommen wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt und wird für den Katholikentag verwendet.	
05.06.2022	Renovabis - Kollekte	(442 108)
Pfingstsonntag	Mit der Pfingstkollekte unterstützen Sie die Arbeit des katholischen Osteuropa-Hilfswerks Renovabis. Insbesondere geht es immer wieder um schulische und außerschulische Bildungsarbeit, um ein selbstbestimmtes, gutes Leben zu ermöglichen. Der Weg finanzieller und beratender Unterstützung durch Renovabis ist immer Hilfe zur Selbsthilfe.	
03.07.2022	Für Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	(442 103)
14. Sonntag im Jahreskreis	Die Erlöse der Kollekte kommen dem Heiligen Stuhl und den von ihm finanzierten wohltätigen Initiativen zugute. Neben kirchlichen Einrichtungen, Geistlichen und Ordensleuten in besonderen Schwierigkeiten werden mit der Kollekte auch humanitäre Hilfsinitiativen und soziale Projekte des Papstes gefördert.	
14.08.2022	Kollekte für die Domkirche	(441 200)
20. Sonntag im Jahreskreis	Der Mariendom steht für Einheit und katholische Identität unseres Bistums und ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe, für das wir in Verantwortung für die kommenden Generationen zu sorgen haben.	
11.09.2022	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	(441 702)
24. Sonntag im Jahreskreis	Die Kollekte dient der Förderung und Unterstützung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Hildesheim und in Deutschland.	

Datum	Kollekte	Kollekten-Nr.
25.09.2022	Diasporaopfer II/2022	(441 003)
26. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	
02.10.2022	Caritaskollekte	(441 701)
Erntedank	Die Caritaskollekte ist für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese Hildesheim. Die Caritas im Bistum Hildesheim bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)</i>	
23.10.2022	Missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	(442 107)
30. Sonntag im Jahreskreis	In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag eine Kollekte für die Ärmsten gehalten. Damit ist der Sonntag der Weltmission die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität, die über Missio weitergeleitet wird, ist dringend nötig: Fast die Hälfte der weltweit rund 2500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in den ärmeren Ländern der Welt. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	
02.11.2022	Priesterausbildung Mittel- und Osteuropas (Renovabis)	(442 001)
Allerseelen	Die Allerseelenkollekte ist für die Priesterausbildung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bestimmt. Das katholische Hilfswerk Renovabis unterstützt die Kirchen in diesen Ländern. Für die pastorale Arbeit unter oft schweren Bedingungen ist eine fachlich gute Ausbildung und gegebenenfalls auch Spezialisierung erforderlich.	
22.11.2022	Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe	(441 006)
34. Sonntag im Jahreskreis	Seit über hundert Jahren ist die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerks. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	
24./25.12.2022	Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika	(442 104)
Heiligabend/ Weihnachten	Adveniat, das Lateinamerika-Hilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland, steht für kirchliches Engagement an den Rändern der Gesellschaft und an der Seite der Armen. Adveniat finanziert sich zu 95 Prozent aus Spenden. Adveniat fördert Projekte, wo die Hilfe am meisten benötigt wird: an der Basis, direkt bei den Armen. Seit 1961 wird die Adveniat-Kollekte in Deutschland in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag gehalten. <i>(Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)</i>	



An folgenden Tagen sind **besondere Kollekten** zu halten:

1. **Kollekte der Erstkommunionkinder** für die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe am Weißen Sonntag (24.04.2022) bzw. am Tag der Erstkommunion. (441 400)
2. **Kollekte der Firmlinge** für die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe am Tag der Firmung. (441 401)
3. **Fastenopfer der Kinder** am 5. Fastensonntag, den 03.04.2022 (Misereor-Kollekte). (442 105)
4. **Weltmissionstag der Kinder** (Krippenopfer)
Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not. (441 500)

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (27. Dezember - 6. Januar).

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

Darlehnskasse Münster eG

BIC GENODEM1DKM

IBAN DE25 4006 0265 0000 0043 00

Verwendungszweck: Kirchengemeindekennziffer, Kollekten-Nr. (z. B. 442 104)

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Sternsingeraktion um Epiphanie

Spenden zugunsten der Sternsingeraktion überweisen Sie bitte auf das Konto:

BDKJ-Diözesanverband Hildesheim

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

BIC NOLADE21HIK

IBAN DE22 2595 0130 0000 1870 20

Verwendungszweck: Ort, Pfarrgemeinde, Sternsinger 2022

Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Sternsingeraktion im Bistum Hildesheim auf www.sternsingerdank.de.

Hildesheim, den 11. Oktober 2021

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Termine und Fristen 2021

II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten

III. Zusätzliche Hinweise

I. Termine und Fristen 2021

Zeitpunkt der Jahresrechnungserstellung

Die Erstellung der Jahresrechnung hat grundsätzlich zum Abschluss eines Rechnungsjahres zu erfolgen und ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.06. des Folge-

jahres vorzulegen. Für die Abgabe der Jahresrechnung für die Kindertagesstätte (KiTa) beim Diözesan Caritasverband (DiCV) gilt der gleiche Termin. Die Jahresrechnung gilt als erstellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist.

Bei der Abgabe der Jahresrechnung sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Jahresrechnung, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat mit der Buchhaltungssoftware von der Firma DATEV zu erfolgen. Sofern die Übernahme in die kaufmännische Buchführung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt ist, hat der/die Verwaltungsbeauftragte anhand der Buchführungsaufzeichnungen die Bilanz für das abgelaufenen Rechnungsjahr aufzustellen und dabei die vom Bischöflichen Generalvikariat jährlich im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

Die Eröffnungsbilanz

Nach erfolgter Übernahme in die kaufmännische Buchführung ist von der Abteilung GemeindeService Finanzen in Absprache mit der/dem jeweiligen Verwaltungsbeauftragten eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die zusammen mit dem ersten Jahresabschluss der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Prüfung durch die Kirchengemeinde ist diese dem Bischöflichen Generalvikariat, bzw. für die KiTa dem DiCV, zur Prüfung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Jahresabschluss und Zeitpunkt der Bilanzaufstellung

Die Aufstellung einer Bilanz hat grundsätzlich mit dem Jahresabschluss zum 31.12. zu erfolgen und ist der jeweiligen Kirchengemeinde bis zum 30.06. des Folgejahres zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Bilanz gilt als aufgestellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist. Die aufgestellte Bilanz ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen. Der Termin für die Abgabe der Bilanz der KiTa beim DiCV gilt entsprechend. Für die Erstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Bei der Abgabe der Bilanz sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Bilanz, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung



- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie, sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Bilanz der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten

Abrechnung der Kfz-Kosten für das pastorale Personal

Der in dem Teilschlüssel G „Kfz-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen. Hierunter fallen alle Kfz-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und das hauptberufliche pastorale Personal, sowie auch Fahrtkosten von Verwaltungsbeauftragten, Dekanatsrendanten und Beerdigungsleitern.

Die Abrechnung der Kfz-Kosten für ein Kalenderjahr ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:

- Belege zu Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.
- Kopien sämtlicher Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung zum Dienstfahrzeug hervorgehen.

- Für Dienstfahrzeuge der Geistlichen, die pauschal versteuert werden, ist der Kilometerstand zum 01.01. und zum 31.12. des Jahres mit anzugeben.

- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus, sofern damit dienstliche Fahrten durch das pastorale Personal durchgeführt wurden, während der eigene Pkw oder der Dienstwagen nicht zur Verfügung stand. Entsprechende Fahrten bitte kennzeichnen.

- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien.

- Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.

- Bei Verwendung von DATEV bitten wir um Übersendung der entsprechenden Konten bzw. des entsprechenden Projektes, einer Liste der Einzelbewegungen und einer Übersicht, z.B. in einer Excel Datei, aus der alle Positionen der Fahrtkostenabrechnung, sortiert nach Person, hervorgehen.

- Die aktuellen Formulare mit Berechnung stehen auf der Homepage unter <http://www.bistum-hildesheim.de/bistum/organisation/generalvikariat/hauptabteilung-finanzen/finanzen/service-finanzen/> zur Verfügung.

Reisekostenerstattung

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsordnung (AVO), für den Bereich der Reisekostenerstattung Anlage 3 der AVO.

Zusätzlich erfolgen folgende Hinweise:

Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug

Alle Dienstfahrten mit einem privaten Fahrzeug müssen durch Eintragung in das Formular „Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die Dienstfahrten können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck
- Gefahrene Kilometer

Grundsätzlich ist für die Entfernungskilometer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine längere Verbindungsstrecke muss offensichtlich verkehrsgünstiger sein. Bei Umwegen durch Umleitungen etc. ist eine Reiseroute beizufügen. Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen und abzuzeichnen.

Die nicht ordnungsgemäße Eintragung erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42 % des erstatteten Kilometergeldes von 0,35 € pro eingetragenen Kilometer führen.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten. Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte/Dienstszitz und zurück, unabhängig von der Häufigkeit dieser Fahrten, Angelegenheit des Arbeitnehmers sind. Die Aufwendungen dafür hat grundsätzlich der Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber zu tragen. Sie können bei der privaten Einkommensteuererklärung im Rahmen der Fahrten Wohnung-Arbeit berücksichtigt werden.

Abrechnung Kfz-Kosten für Dienstfahrzeuge

Alle Kosten für Dienstfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:

- Kfz-Steuer
- Kraftstoffkosten
- Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie alle Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen vorher mit dem Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen.

Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abgerechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde die Schlüsselzuweisung zur Verfügung. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Fahrten mit einem vorhandenen Kleinbus erstattet bekommen. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Dienstwagen (bei Geistlichen) bzw. der für Dienstfahrten genehmigte Privatwagen nicht zur Verfügung steht.

Verpflegungskosten und Übernachtungskosten im Rahmen von Dienstreisen

Bei Übernachtungsaufwendungen weisen wir darauf hin, dass die Rechnung des Hotels etc. grundsätzlich immer auf den Arbeitgeber lauten muss. Rechnungen, die auf den eigenen Namen lauten, können bei einer Erstattung der Kosten nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen von Dienstreisen bitten wir darum in jedem Fall das Formular „Reisekostenabrechnung“ korrekt auszufüllen und alle notwendigen Originalbelege beizufügen (Hotelrechnungen, Parkgebühren, Bahnfahrtkosten etc.). Kopien können im Rahmen von Reisekosten nicht anerkannt werden.

Die Reisekosten müssen durch Eintragung in das Formular „Reisekostenabrechnung (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die beantragten Mehrverpflegungsaufwendungen können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Zweck der Dienstreise



- Dauer der Dienstreise
- Unentgeltliche Verpflegung durch den Arbeitgeber

Aus lohnsteuerrechtlichen Gründen ist bis zum 20. November 2021 eine Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgerechnet werden und die im laufenden Jahr während einer Dienstreise mindestens eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit erhalten haben, der Abteilung Finanzen zu übersenden. Für die Mitarbeiter, die bei der Meldung bis zum 20. November 2021 nicht erfasst wurden, hat eine Nachmeldung spätestens bis zum 4. Januar 2022 zu erfolgen. Wenn Mehrverpflegungsaufwendungen ausgezahlt wurden, sind die Namen der Mitarbeitenden sowie die Gesamthöhe der ausgezahlten Mehrverpflegungsaufwendungen ebenfalls zu den oben genannten Terminen mitzuteilen.

III. Zusätzliche Hinweise

Zu gesetzlichen Änderungen im Bereich Personal und zu weiteren relevanten gesetzlichen Änderungen werden wir zukünftig aktuell in unserer monatlichen „Information für Verwaltungsbeauftragte“ informieren. Die Verwaltungsbeauftragten geben relevante Änderungen zeitnah an die Kirchenvorstände und Pastoralräte vor Ort weiter. Zusätzlich können Sie gesetzliche Änderungen unserer Homepage entnehmen. Sollte es keine gesetzlichen Änderungen geben, gelten bis auf weiteres die unter Punkt „III. Personal“ veröffentlichten Hinweise aus den Haushaltsrichtlinien 2020, vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/2020.

Die für die Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Dienstwohnungen benötigten Werte stellen wir am Jahresanfang über die „Information für Verwaltungsbeauftragte“ und auf unserer Homepage zur Verfügung.

Hildesheim, den 21.10.2021

Martin Wilk
Generalvikar

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2021

„Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“

Die Geschäftsvorfälle werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verarbeitet. Die Vorschriften des HGB mit Ausnahme des Gebotes der Offenlegung werden befolgt.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Vorhandene Grundstücke und Gebäude werden nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit dem Immobilienwertermittlungsverfahren oder auf Basis von Gutachten erstmalig bewertet und aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear nach der Restnutzungsdauer. Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, sowie Friedhöfe, werden mit EUR 1 bewertet. Sofern die betreffenden Flurstücke eine noch ungenutzte Fläche beinhalten, ist prozentual auf Kirche/ Friedhof und Restbereich aufzuteilen. Der Restbereich ist entsprechend den übrigen Grundstücken zu bewerten.

Kirchen werden grundsätzlich mit EUR 1 bewertet. Gebäude, für die ein Verkehrswertgutachten vorliegt, sind mit Ihrem Verkehrswert zu bewerten.

Eine Bewertung und Übernahme von beweglichem Anlagevermögen (Inventar), das vor dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung angeschafft wurde, erfolgt nicht.

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben (laut aktueller Fassung der vom BMF herausgegebenen AfA-Tabelle bzw. für Gebäude nach Anlage 22 des BewG).

Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 250 werden im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 sofort abgeschrieben und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sofern es in Bezug auf die Wertgrenzen gesetzliche Änderungen gibt, sind diese entsprechend zu übernehmen.

Bereits vorhandene Finanzanlagen werden in der Eröffnungsbilanz mit dem Depot-/Kurswert zum 01.01. des Übernahmejahres aktiviert. Nach der Übernahme angeschaffte Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten aktiviert. Gegebenenfalls notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen auf den am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert bzw. niedrigeren Kurswert.

Die übrigen Aktiva wie Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel werden zu Nominal- bzw. Nennwerten oder Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips ausgewiesen. Etwaige Forderungen, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Kirchenvorstand stellt das Jahresergebnis fest und entscheidet über dessen Verwendung. Ein positives Jahresergebnis ist im Falle einer längerfristigen Vermietung von Gebäuden durch die Kirchengemeinde in angemessener Höhe der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Ein negatives Jahresergebnis ist durch Auflösung der allgemeinen Rücklage auszugleichen. Erst im Anschluss an die Auflösung der allgemeinen und freien Rücklagen dürfen die zweckgebundenen Rücklagen zur Ergebnisverwendung herangezogen werden.

Für die erstmalig in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Grundstücke und Gebäude ist in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz eine Rücklage im Bereich des Eigenkapitals zu bilden. Die Auflösung der Rücklage erfolgt jährlich in gleicher Höhe wie die Abschreibung

der in der Eröffnungsbilanz aktivierten Grundstücke und Gebäude (vgl. „Bewertung und Abschreibung von vorhandenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen“). Während die Abschreibung ein Bestandteil des Jahresergebnisses darstellt, wird die Minderung der Rücklage als Mittelverwendung unterhalb des Jahresergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht und entsprechend dargestellt.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach, nicht aber in der Höhe und Fälligkeit, feststehen, sind zum 31.12. eines Jahres entsprechende Rückstellungen zu bilden. Sofern die Rückstellungen in ihrer Höhe eine nur unwesentliche Auswirkung auf das Bilanzergebnis hätten und sich die Verpflichtungen bald ausgleichen werden, ist von einer Bildung der Rückstellung abzusehen (Grenze 800 EUR entsprechend der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter). Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr hat eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 Prozent pro Jahr Berücksichtigung zu finden. Sie werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Bundesbank bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Etwaige Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei der Rechnungsabgrenzung kommt die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von EUR 800 zum Tragen. Unterhalb dieser Grenze hat keine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen. Die Grenze ist analog zu der bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern zu sehen, Änderungen werden entsprechend übernommen.



Anpassung der Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige 2022

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. Juni 2021 wird die Höhe der Gestellungsgelder für Ordensangehörige im Bistum Hildesheim ab dem 01. Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

74.880 € pro Jahr bzw. 6.240 € pro Monat

Gestellungsgruppe II

61.776 € pro Jahr bzw. 5.148 € pro Monat

Gestellungsgruppe III

45.276 € pro Jahr bzw. 3.773 € pro Monat

Gestellungsgruppe IV

38.280 € pro Jahr bzw. 3.190 € pro Monat

Hildesheim, den 22.10.2021

Martin Wilk
Generalvikar

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatsung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaues steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen außerhalb dieser Zeitspanne kann zusätzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allge-

meinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).

Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:

Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildesheim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstausfall und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrbedrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrbedrohend.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperren und zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. durch einen Eintrag im Kalender:

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Dechant Johannes Pawellek

Ernennung zum Dechanten des Dekanats Unterelbe für weitere fünf Jahre mit Wirkung zum 5. August 2021.

Pfarrer Dr. Matthias Balz

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanats Unterelbe zum 1. September 2021.

Pfarrer Franz Kurth

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie St. Nikolaus, Burgdorf, zum 1. September 2021.

Pfarrer Dirk Jensen

Ernennung zum Pfarrvikar der Kath. Pfarreien St. Maximilian Kolbe, Hannover, und Christ König, Springe, zum 1. Oktober 2021.

Anschrift: Friedrichstraße 65, 31832 Springe

Titel: Pastor

Diakon Dr. Klaus Steffen

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in der Kath. Pfarrei St. Godehard in Hildesheim sowie Eintritt in den Ruhestand zum 1. Oktober 2021.

Titel: Diakon i.R.

Pfarrer Kuno Kohn

Beendigung der Freistellung zur Übernahme pastoraler Dienste und Aufgaben im Erzbistum Hamburg und gleichzeitig Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 31. August 2021.

Titel: Pfarrer i.R.

Pfarrer Uwe Schaefers

Ernennung für weitere vier Jahre zum Kirchlichen Assistenten der Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Diözese Hildesheim mit Wirkung zum 1. September 2021.



Beauftragung mit priesterlichen Vertretungsdiensten im Dekanat Borsum-Sarstedt mit Wirkung zum 1. September 2021.

Titel: Pastor

Pastor Hans-Günter Sorge

Ernennung zum Repräsentanten des Bistums Hildesheim für den Ökumenischen Landesarbeitskreis Handwerk und Kirche in Niedersachsen mit Wirkung zum 1. September 2021.

Pastor Reinhold Galindo

Ernennung zum Pfarrvikar in den hannoverschen Pfarreien St. Heinrich und St. Godehard mit Wirkung zum 1. Oktober 2021.

Domvikar Dr. Roland Baule

Beauftragung mit der Übernahme priesterlicher Aushilfsdienste im Dekanat Hildesheim sowie weiterer Aufgaben im Fachbereich Liturgie des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim mit Wirkung zum 1. September 2021.

Kaplan Björn Schulze

Entpflichtung vom Amt als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Raphael, Garbsen, und Hl. Dreifaltigkeit, Seelze, mit Wirkung zum 31. August 2021.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde, St. Altfried, Gifhorn, und St. Marien, Wolfsburg-Fallersleben, mit Wirkung zum 1. September 2021.

Prof. Dr. Thomas Hanke

Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 1. September 2021 bis zum 31. März 2022. Der geistliche Titel „Kaplan“ entfällt.

Pastor Daniel Konnemann

Entpflichtung vom Amt als „capellanus“ in der Katholischen Hochschulgemeinde in Göttingen mit Wirkung zum 30. September 2021.

Arbeit im Kontext der spirituellen Persönlichkeitsbildung (Herzensbildung) von Mitarbeiter*innen in Caritas und Schule mit Wirkung zum 1. Oktober 2021.

Prälat Dr. Werner Schreer

Tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in den Ruhestand ein.

Titel: Domkapitular i.R.

Veränderungen

Prälat Heinz Voges

Neue Adresse: Zimmermannstraße 9, 37075 Göttingen, Telefon 0551/79096032

Kaplan Björn Schulze

Neue Adresse: Friedrich-Ebert-Straße 43, 38440 Wolfsburg

Pfarrer Krzysztof Szydelko

Neue Adresse: Bahnhofsstr. 5D, 27572 Bremerhaven

Gemeindereferentin Ursel Teiser

Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Marien, Cuxhaven, und Heilig Kreuz, Otterndorf.

Eintritt in den Ruhestand rückwirkend zum 1. Oktober 2020.

Gemeindereferentin Barbara Matusche

Bislang als Gemeindereferentin in der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen und seit dem 1. Dezember 2020 in der Katholischen Seelsorge im Universitätsklinikum Göttingen. Ab dem 1. November 2021 Gemeindereferentin in der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen, mit 50 % einer Vollzeitstelle. Dienstsitz: Filiationkirche St. Heinrich und Kunigunde, St.-Heinrich-Straße 5 in 37081 Göttingen-Grone

Verstorben

Am 14. August 2021 verstarb die Gemeindereferentin i. R. **Schwester Helmutrud Brockhaus**, zuletzt wohnhaft Haus Germete, Quellenstraße 8, 34414 Warburg.

Am 9. Oktober 2021 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand **Barbara Galleiske**, zuletzt wohnhaft Gellertstraße 49, 30175 Hannover.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim